



Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagesgrundschule und über die Erhebung von Gebühren (Ganztages-Mittagsverpflegungssatzung)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) unterhält eine Ganztagsgrundschule im Stadtteil Rhina. Die Grundschule Hebelschule ist eine Ganztagschule und bietet während der Schulzeit von Montag, Dienstag und Donnerstag eine Mittagsverpflegung an.
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Schulverpflegung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Anmeldung für den Ganztagschulbetrieb durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder Dritte über die Schule. Die Anmeldung kann auch nur für einzelne Verpflegungstage erfolgen.
- (2) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur bis zum 15. Tag eines Monats mit Wirkung zum Beginn des Folgemonats möglich.
- (3) Die Anmeldung gilt bis auf Weiteres. Für das Folgeschuljahr ist keine erneute Anmeldung für das Verpflegungsangebot erforderlich.

§ 3 Verpflegungsgebühr

Die Gebühr beträgt monatlich 22 € pro Verpflegungstag, bei Inanspruchnahme aller drei Verpflegungstage mithin 66 €.

§ 4 Gebührenzahlung

- (1) Im Monat August erfolgt keine Veranlagung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der Schülerin/des Schülers zur Teilnahme an der Schulverpflegung erklärt worden ist und endet mit Beendigung der Teilnahme.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder Dritte, die die Schüler/innen zur Schulverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Verpflegungsgebühren nach § 3 Abs. 1 werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 02. eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Vollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befinden sich die Erziehungsberechtigten oder Dritte trotz Mahnung mit zwei Monatsgebühren im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Laufenburg (Baden) berechtigt, die Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder Dritte werden von der Stadt Laufenburg (Baden) vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 6 Änderung von Verpflegungstagen

- (1) Reguläre Verpflegungstage sind Montag, Dienstag und Donnerstag.
- (2) Eine Änderung der Verpflegungstage wird nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen. Sie ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende durch die/den Erziehungsberechtigte/n oder Dritte zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.

§ 7 Erstattung

- (1) Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers von mindestens vier Wochen erfolgt auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung.
- (2) Bei kurzfristigen Erkrankungen erfolgt keine Erstattung. Aus hygienischen und organisatorischen Gründen ist es auch nicht möglich, die Verpflegung abzuholen.

§ 8 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder Dritte gegenüber dem Schulsekretariat zu erklären.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und damit die Gebührenpflicht endet abweichend von Absatz 2 ohne besondere Erklärung mit dem Datum, in dem die Schülerin/der Schüler auf eine andere Schule wechselt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung/Verpflegung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Sprachform. Im Rahmen dieser Satzung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Sorgeberechtigte genannt.

§ 11 Zusatz

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Satzung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Satzung auswirkt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Stadt Laufenburg (Baden), 23.05.2022

Ulrich Krieger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Laufenburg (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.